

Zeugnis des stadtfremden, nicht in Lucca heimischen und mit seinen Ereignissen vertrauten Verfassers. Vor 1080 berichtet er nichts aus eigenem Wissen über Anselm¹, seinen Eintritt ins Kloster berührt er nur ganz flüchtig, ohne eine nähere Schilderung von der Lage der Anstalt oder dem Leben Anselms daselbst zu geben. Für seine Angabe könnte man nur geltend machen, dass er beim Tode und der Bestattung Anselms zugegen gewesen ist, wo bei dem Streit über den Ort der Beisetzung auch von dem Mönchtum Anselms ausdrücklich die Rede gewesen sein muss; dieser Gesichtspunkt sei zum Schluss noch erörtert und abgewogen. Rangerius dagegen weiss im einzelnen, dass Anselm 'Alpibus emensis' zur Rhone gekommen sei, dass er 'post vada', nach Ueberschreitung derselben zu der 'gratissima sedes Egidii' gelangt sei; er berichtet von des Egidius Schicksalen, seiner Abstammung aus königlichem Geschlecht in Griechenland. Um die Beschaffung dieser richtigen und vieler sonstiger genauer Angaben muss er sich bemüht, er kann sie von ehemaligen Begleitern Anselms ins Kloster, zum Teil vielleicht auch von Geistlichen aus der Umgebung Urbans II., die ihm auch die Angaben über Maguelonne² lieferten, erhalten haben. Es ist so gut wie ausgeschlossen, dass er all dies auf Grund irrtümlicher oder falscher Angaben ausgearbeitet hätte, und ein sachlicher Grund zur Abweichung von seiner sonst getreu befolgten Quelle oder eine Tendenz, um deren willen er die ihm von dieser gebotene Angabe hier hätte ändern sollen, ist durchaus nicht erkennbar. Da also einer der beiden Bericht-erstatte geirrt haben muss, wird man den Irrtum hier weit eher dem kurz und oberflächlich berichtenden Aelteren als dem ausführlich schildernden, bewusst und dabei tendenzlos von ihm abweichenden Späteren zutrauen. Die Richtigkeit einer solchen allgemeinen Erwägung lässt sich mit besonderen Gründen beweisen.

Der Anonymus in der prosaischen Vita sagt von dem Kloster, in das Anselm eingetreten ist: 'quod est . . sub obedientia sacri Cluniacensis cenobii'; Rangerius führt als besonderes Motiv für den Eintritt an (V. 1027): 'Accedit, quia de Clunii novitate redundat', fügt also als neue Tatsache hinzu, dass das betreffende Kloster erst neuerdings der cluniacensischen Kongregation angeschlossen worden ist. Es fragt sich, ob man feststellen kann, für welches der

1) Vgl. oben S. 535. 2) Vgl. oben S. 520.